

Erlass: Spezielle Ausführungen zu den einzelnen Steuern

1. Grundstückgewinnsteuer

Bei der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich um eine Objektsteuer, welche im Zusammenhang mit einer Gewinnerzielung bei Veräusserung einer Liegenschaft entstanden ist und somit unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners besteht.

Hier ist zu beachten, dass alle Grundsteuern (Liegenschaften-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, welches allen vertraglichen Pfandrechten vorgeht (§ 198ff. StG, § 68 EG ZGB). Das Grundpfandrecht umfasst die fälligen Betreffnisse des laufenden und der beiden vorangegangenen Jahre (§ 68 Abs. 2 EG ZGB). Durch einen Erlass zu Gunsten des Steuerpflichtigen (Veräusserer des Grundstücks) würde auch das Pfandrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer untergehen. Ein Erlass kann somit überhaupt nur in Frage kommen, wenn kein Pfandrecht mehr besteht (z.B. mangels Geltendmachung gemäss § 199 StG).

Auch bei Untergang des Pfandrechts werden jedoch Erlassgesuche restriktiv gehandhabt, da grundsätzlich erwartet und als zumutbar erachtet wird, dass aus dem Verkaufserlös vorweg die mit der Veräusserung verbundenen Lasten wie Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern beglichen werden.

2. Handänderungssteuern

Bezüglich Grundpfandrecht gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Grundstückgewinnsteuern. Zusätzlich ist bei Handänderungssteuern die solidarische Haftung des Veräusserers vorgesehen (§ 141 StG). Ein Erlass der Steuer würde somit auch dem solidarisch haftenden Veräusserer zugute kommen. Ein Erlass kommt daher nur dann in Frage, wenn kein Pfandrecht mehr besteht und die Voraussetzungen für einen Erlass sowohl beim Erwerber als auch beim Veräusserer bestehen.

3. Liegenschaftensteuern

Aufgrund des gesetzlichen Pfandrechts ist auch hier ein Erlass ausgeschlossen, solange ein Pfandrecht besteht.

4. Quellensteuern

Bei quellensteuerpflichtigen Personen (v.a. ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung) kann nur der Pflichtige selbst, nicht aber der Schuldner der steuerbaren Leistung, z.B. der Arbeitgeber, ein Erlassgesuch einreichen. Dies ergibt sich schon deshalb, weil der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Unterlassung der gebotenen Quellensteuererhebung eine Steuerhinterziehung (§ 208 StG) und bei eigenmächtiger Verwendung bereits abgezogener Quellensteuern eine Veruntreuung begeht (§ 216 StG; Lüdin in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2a, Art. 167 DBG N 16).

5. Nachsteuern und Bussen

Beim Erlass von Nachsteuern wird ein strenger Massstab angelegt. Dem Steuerpflichtigen ist zuzumuten, während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld vorzunehmen.

Ein besonders strenger Massstab wird bei Bussen angelegt. Einerseits wurden aufgrund der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze (Art. 63 ff. StGB) die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Lage, bereits bei der Festsetzung der Busse berücksichtigt, und andererseits drängt sich die Rechtswohltat eines Erlasses gerade bei einem vorangegangenen strafbaren Verhalten keineswegs auf.

6. Erlass zu Gunsten von juristischen Personen

Die Erlassgründe von § 194 StG sind in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten. Dennoch ist auch für juristische Personen ein Steuererlass nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zu betonen ist jedoch, dass juristische Personen keinen Anspruch auf Überleben haben, weshalb Erlassgesuche sehr restriktiv beurteilt werden. Juristischen Personen wird dann allenfalls ein Erlass gewährt, wenn dies zum Weiterbestand der juristischen Person erforderlich ist, eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen erhalten werden können und wenn auch die übrigen Gläubiger ein Opfer bringen (Maute, Kommentar zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau, 1989, N 5 zu § 129 aStG).